

---

# BETREUUNGSVERTRAG FÜR DIE KINDERTAGESPFLEGE DER STADT MONHEIM AM RHEIN

---

1. Vertragspartner	Seite 2
2. Eingewöhnungsphase	Seite 3
3. Betreuungszeiten	Seite 3
4. Betreuungsgeld	Seite 4
5. Versicherungsschutz für Tageskind	Seite 5
6. Krankheit des Tageskindes	Seite 5
7. Krankheit der Tagespflegeperson	Seite 6
8. Urlaubsregelung	Seite 7
9. Änderungsmitteilungen	Seite 7
10. Auskunftspflicht	Seite 7
11. Abholerlaubnis	Seite 8
12. Mitnahme im PWK	Seite 8
13. Beendigung des Betreuungsverhältnisses	Seite 8
14. Bildungsdokumentation	Seite 9
15. Sonstiges	Seite 9

# 1. VERTRAGSPARTNER

Zwischen

Personensorgeberechtigte(n) \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

Kindesmutter

Telefon: privat \_\_\_\_\_

dienstlich \_\_\_\_\_

mobil \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Kindesvater

Telefon: privat \_\_\_\_\_

dienstlich \_\_\_\_\_

mobil \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Kind Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

und

Tagespflegeperson \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

Telefon: privat \_\_\_\_\_

dienstlich \_\_\_\_\_

mobil \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Eine Pflegeerlaubnis des Monheimer Jugendamtes liegt vor ja  nein

## 2. EINGEWÖHNUNGSPHASE

Nach Entscheidung für das Betreuungsverhältnis zwischen den genannten Vertragspartnern wird folgende Vereinbarung zur Eingewöhnungsphase des Kindes getroffen:

Die Eingewöhnungsphase beginnt am \_\_\_\_\_

Beendet wird sie voraussichtlich am \_\_\_\_\_

Zu Beginn der Eingewöhnungsphase des zu betreuenden Kindes sollen die Personensorgeberechtigten vollständig anwesend sein.

Folgende Termine werden dafür verbindlich vereinbart \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Länge der Anwesenheit der Eltern im weiteren Verlauf der Eingewöhnungsphase ist kindabhängig zu vereinbaren. Während der Eingewöhnungsphase können beide Vertragspartner ohne Benennung von Gründen den Vertrag jederzeit in schriftlicher Form fristlos beenden.

Die Eingewöhnungsphase wird mit \_\_\_\_\_ Euro pro Betreuungsstunde berechnet. Die Kosten für die Eingewöhnungsphase tragen die Personensorgeberechtigten.

## 3. BETREUUNGSZEITEN

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

Folgende Betreuungszeiten sind vereinbart:

	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Insgesamt
Montag	_____ Uhr	bis _____ Uhr	_____
Dienstag	_____ Uhr	bis _____ Uhr	_____
Mittwoch	_____ Uhr	bis _____ Uhr	_____
Donnerstag	_____ Uhr	bis _____ Uhr	_____
Freitag	_____ Uhr	bis _____ Uhr	_____
Samstag	_____ Uhr	bis _____ Uhr	_____
Sonntag	_____ Uhr	bis _____ Uhr	_____

Betreuungsstunden insgesamt pro Betreuungswoche \_\_\_\_\_

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zu pünktlichen Bring- und Abholzeiten ihres Kindes. Bei einem Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeiten wird die Tagespflegeperson rechtzeitig telefonisch informiert. Zusätzliche geleistete Betreuungszeiten werden den Personensorgeberechtigten mit einem

**Stundensatz für jede begonnene Stunde von \_\_\_\_\_ Euro in Rechnung gestellt**

oder können mit

**betreuungsfreier Zeit** der Tagespflegeperson

ausgeglichen werden.

#### **4. BETREUUNGSGELD**

Die Tagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung durch die Stadt Monheim am Rhein für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von

2,50 Euro

3,00 Euro

4,00 Euro

Nach Stellung eines Antrages bei der Stadt Monheim am Rhein auf Geldleistung und Vermittlung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII durch die Personensorgeberechtigten wird anhand von Einkommensnachweisen ein entsprechender einkommensabhängiger Elternbeitrag an die Stadt Monheim am Rhein abgeführt.

Die Tagespflegeperson erhält eine Zuzahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Betreuungsstunde.

Die Zuzahlung darf nicht mehr wie 0,50 Euro pro Betreuungsstunde betragen und muss per Banküberweisung beglichen werden.

Die Tagespflegeperson stellt den Personensorgeberechtigten hierüber monatlich eine Rechnung aus.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit oder in der Urlaubszeit des Tageskindes und der Tagespflegeperson besteht Anspruch auf die Zuzahlung.

Es wird grundsätzlich keine Zuzahlung vereinbart.

Die Tagespflegeperson erhält eine Verpflegungspauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Betreuungsmonat.

Die zusätzlich erhobene Zuzahlung wird monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag des Monats auf das unten genannte Konto der Tagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten beglichen.

Kontoinhaber \_\_\_\_\_  
Kreditinstitut \_\_\_\_\_  
Kontonummer \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

## **5. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DAS TAGESKIND**

### **Unfallversicherung**

Wenn eine Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis nachweisen kann und die Betreuung des Tageskindes dem Bereich Kinder, Jugend und Familie bekannt ist, besteht ein Versicherungsschutz für das Kind bei der Unfallkasse NRW während der gesamten Betreuungszeit.

### **Haftpflichtversicherung**

Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen, die ihre zu betreuenden Tageskinder einbezieht. Die Kosten trägt die Tagespflegeperson selbst. Schäden im Haushalt der Tagespflegeperson sind dadurch nicht automatisch gedeckt, hierfür wird folgende Vereinbarung getroffen:

---

---

---

---

## **6. KRANKHEIT DES TAGESKINDES**

Hat das Kind eine ansteckende oder fiebrige Erkrankung, müssen die Personensorgeberechtigten die Betreuung des Kindes übernehmen. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den ärztlichen Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit sie die Betreuung betreffen. Bei Erkrankung des Kindes benachrichtigen die Personensorgeberechtigten umgehend die Tagespflegeperson. Hat die Tagespflegeperson Kenntnis von einer ansteckenden Krankheit bei einem ihrer Tageskinder, verpflichtet sie sich alle Eltern umgehend zu informieren.

Die Tagespflegeperson wurde darüber informiert, dass das Tageskind gesundheitliche Einschränkungen, wie

- Allergien \_\_\_\_\_
- Unverträglichkeiten \_\_\_\_\_
- Chronische Krankheiten \_\_\_\_\_
- Sonstiges \_\_\_\_\_

hat.

Der Bereich Kinder, Jugend und Familie empfiehlt, eine Medikamentenvergabe durch die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit grundsätzlich zu vermeiden.

## **7. KRANKHEIT DER TAGESPFLEGEPERSON**

Erkrankt die Tagespflegeperson, ist sie verpflichtet, die Personensorgeberechtigten umgehend über Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren.

Im Krankheitsfalle der Tagespflegeperson ist folgende Monheimer Tagespflegeperson als Vertretung vorgesehen:

\_\_\_\_\_

oder

folgende andere Vereinbarung getroffen: \_\_\_\_\_

Die Stadt Monheim am Rhein bezuschusst den Betreuungsplatz beim Vorlegen eines Attestes sowohl an die vermittelte wie auch die vertretende Monheimer Tagespflegeperson pro Kalenderjahr mit

- 10 Krankheitstagen bei kinderloser Tagespflegeperson
- 13 Krankheitstagen bei eigenen Kindern

Sollten die oben genannten Krankheitstage überschritten werden, wird bis zur Genesung der vermittelnden Tagespflegeperson nur die Vertretung weiter durch die Stadt Monheim am Rhein bezuschusst.

## **8. URLAUBSREGELUNG**

Jede bezuschusste Tagespflegeperson in Monheim am Rhein hat einen Anspruch auf bis zu 20 bezahlte Tage im Kalenderjahr ohne Kinderbetreuung. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet den Personensorgeberechtigten frühzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) über Ihre betreuungsfreie Zeit zu informieren.

Es besteht die Möglichkeit, dass bis zu 5 betreuungsfreie Tage zusätzlich im Kalenderjahr vereinbart werden können, die durch die Tagespflegeperson zu anderen Zeiten - wie in Punkt 3 aufgeführt - geleistet und somit verrechnet werden.

Diese 5 Tageregung möchten beide Vertragspartner in Anspruch nehmen ja  nein

Hierzu werden folgende Vereinbarungen getroffen:

---

---

---

---

## **9. ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN**

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige - das Betreuungsverhältnis betreffende - Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

## **10. AUSKUNFTSPFLICHT**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Weiter verpflichten sie sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweiligen anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach Vertraulichkeit oder Geheimhaltung verlangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 11. ABHOLERLAUBNIS

Außer der Personensorgeberechtigten hat die Tagespflegepersonen die Erlaubnis das zu betreuende Kind - durch die Vorlage des Personalausweises - folgenden Personen mitzugeben.

Folgende Personen haben die Erlaubnis 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_

Das Kind darf keiner Person außer den Personensorgeberechtigten ausgehändigt werden

## 12. MITNAHME IM PKW

Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass ihr Kind von der Tagespflegeperson im PKW mitgenommen werden kann.

Ja  Nein

Ein geeigneter Kindersitz wird im Bedarfsfall von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

## 13. BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSSES

Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson können das Betreuungsverhältnis schriftlich kündigen. Es werden folgende Vereinbarungen zur Kündigungsfrist getroffen:

- Das Betreuungsverhältnis endet am \_\_\_\_\_ ohne gesonderte Kündigung.
- Das Betreuungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ (maximal 4 Wochen zum Monatsende) schriftlich gekündigt werden.
- Beide Vertragsparteien verzichten auf eine Kündigungsfrist.

Eine fristlose Kündigung ist von beiden Vertragsparteien nur bei einem Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und schriftlich zu begründen.



## 14. BILDUNGSDOKUMENTATION

Im Kinderbildungsgesetz (Kibiz) ist der Bildungsauftrag für die Kindertagespflege in § 17 verankert. Dieser Paragraf regelt, dass die Entwicklung des Kindes kontinuierlich zu beobachten und dokumentieren ist.

Einer Bildungsdokumentation stimmen die Personensorgeberechtigten zu ja  nein

Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird den Personensorgeberechtigten das Original der Bildungsdokumentation übereicht. Eine Kopie wird nicht durch die Tagespflegeperson angefertigt.

## 15. SONSTIGES

Abweichungen von diesen Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Vertragliche Regelungen dürfen nicht einseitig durch eine Partei geändert werden (z.B. veränderte Betreuungszeiten), sondern beide Vertragspartner müssen den Änderungen zustimmen. Über jede Betreuungsänderung muss parallel das Monheimer Jugendamt schriftlich informiert werden.

\_\_\_\_\_  
Monheim am Rhein, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Tagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Monheim am Rhein, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Monheim am Rhein, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigter